

Änderung der Satzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL)

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag
§ 16 Jahresabschluss	§ 16 Jahresabschluss
<p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Beide sind über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und unter Beachtung von § 21 EigVO NRW zu prüfen. Beide sind über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält. Die Regelungen in § 24 EigVO NRW zum Anhang sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(2) Der Lagebericht ist entsprechend den Vorschriften des § 289 Absatz 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht sind über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Es gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Absatz 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung (GO NRW).</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>